



# Merkblatt

**zur Grundabtretung gem. § 77 ff. BBergG und  
sofortigen Besitzeinweisung gem. § 97 ff. BBergG**

**- Merkblatt Grundabtretung -**

(Stand: 04/2019)

## I. Grundabtretungsverfahren

Durch die Grundabtretung nach § 77 ff. BBergG wird dem Bergbauberechtigten das Recht gewährt, fremdes Grundeigentum ohne Zustimmung des Berechtigten für bergbauliche Zwecke in Anspruch zu nehmen. Das Recht die Grundabtretung zu verlangen ist Teil der Bewilligung und des Bergwerkseigentums, § 8 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 S. 1 BBergG.

Der Unternehmer kann nach § 77 Abs. 1 BBergG eine Grundabtretung beantragen, soweit die Benutzung eines Grundstücks für die Errichtung oder Führung eines Gewinnungsbetriebes oder Aufbereitungsbetriebes einschließlich der dazugehörigen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBergG bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen notwendig ist. Die Benutzung ist nach § 77 Abs. 2 BBergG insbesondere dann notwendig, wenn das Vorhaben einer technisch und wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung oder Betriebsführung entspricht und die Bereitstellung von Grundstücken des Unternehmers für diesen Zweck nicht möglich oder nicht zumutbar ist, weil die Benutzung solcher Grundstücke anderweitig für den Gewinnungsbetrieb unerlässlich ist.

Nach § 79 Abs. 1 BBergG ist die Grundabtretung im einzelnen Fall zulässig, wenn sie dem Wohle der Allgemeinheit dient, insbesondere die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen gesichert werden soll, und der Grundabtretungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Gewinnungsbetriebes auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann (vgl.: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013, Az.: 1 BvR 3139/08, sog. „Garzweiler-Urteil“).

Gegenstand der Grundabtretung können nach § 78 BBergG das Eigentum, der Besitz und dingliche Rechte an Grundstücken sein. Des Weiteren können persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder deren Benutzung beschränken, entzogen, übertragen oder geändert werden. Neben den Eigentümern sind auch die Inhaber weiterer Rechte (Grunddienstbarkeiten, Grundpfandrechte, Pächter etc.) an einem Grundstück Beteiligte des Grundabtretungsverfahrens.

Dem Beginn des Vorhabens dürfen in der Regel außer dem Recht, das Grundstück hierfür in Anspruch zu nehmen, keine weiteren Hindernisse entgegenstehen. Sämtliche Genehmigungen zur Durchführung des Vorhabens müssen vollziehbar vorliegen.

Die Grundabtretung nach § 79 Abs. 2 BBergG setzt voraus, dass der Grundabtretungsbegünstigte (der Unternehmer, für dessen Vorhaben ein Grundabtretungsverfahren durchgeführt wird) sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb des Grundstücks oder um die Vereinbarung eines für die Durchführung des Vorhabens ausreichenden Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat und glaubhaft macht, dass das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden wird.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann die Beschränkung oder der Entzug von Rechten an einem Grundstück nur insoweit verlangt werden, wie es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist. Soweit das Grundstück nur vorübergehend beansprucht wird, reicht im Regelfall die Einräumung einer Grunddienstbarkeit.

Ist die sofortige Ausführung des die Grundabtretung erfordernden Vorhabens aus den in § 79 BBergG genannten Gründen des Allgemeinwohls dringend geboten, so kann die zuständige Behörde den Grundabtretungsbegünstigten auf Antrag schon vor Abschluss des Grundabtretungsverfahrens in den Besitz des betroffenen Grundstücks einweisen (§ 97 Satz 1 BBergG).

Für die Grundabtretung ist nach §§ 84 ff. BBergG eine Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung für den Rechtsverlust bemisst sich nach dem Verkehrswert, § 85 BBergG. Zur Ermittlung des Verkehrswertes wird im Regelfall ein Gutachten erstellt. Die Kosten hierfür gehören zu den Verfahrenskosten und sind vom Grundabtretungsbegünstigten zu tragen.

Für das Grundabtretungsverfahren sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren anzuwenden (§§ 63 bis 70 VwVfG), soweit sich aus §§ 77 bis 108 BBergG nichts anderes ergibt. Im Rahmen des Grundabtretungsverfahrens wird im Regelfall eine mündliche Verhandlung nach § 105 BBergG i.V.m. § 67 VwVfG durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten können sich auch durch Dritte vertreten lassen. Aus Anlass des Verfahrens entstehende Aufwendungen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, hat – ebenso wie die Verfahrenskosten vor dem Sächsischen Oberbergamt – grundsätzlich der Antragsteller zu tragen, § 103 BBergG.

Im Rahmen der Grundabtretung wird eine umfassende Prüfung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens vorgenommen, die auch die bereits ergangenen Bewilligungen und Zulassungen einschließt. Weder die bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse noch die übrigen zugelassenen Betriebspläne haben eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen für die Grundabtretung vorliegen, ist im Rahmen einer Gesamtabwägung zu prüfen, ob die Grundabtretung im konkreten Fall durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (§ 79 Abs. 1 BBergG i.V.m. Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz).

Die Grundabtretung bedarf, wenn sie ein bebautes Grundstück betrifft oder ein Grundstück, das mit einem bebauten Grundstück in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang steht und eingefriedet ist, zusätzlich der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nach § 79 Abs. 1 BBergG i.V.m. § 1 Zuständigkeitsverordnung BBergG.

## II. Inhalt und Begründung des Grundabtretungsantrags

### 1. Antragsteller

- genaue Bezeichnung
- Anschrift
- Vertretungsbefugter (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen)

### 2. Antragsgegner

- genaue Bezeichnung und Adresse
- bei mehreren Antragsgegnern und Grundstücken: jeweils gesonderter Grundabtretungsantrag

#### a) Grundeigentümer

#### b) Nebenberechtigte

- Pächter/Mieter
- Inhaber dinglicher Rechte, z. B. Dienstbarkeiten, Reallasten, Hypotheken, Grundschulden, Erbbaurechte
- Inhaber persönlicher Rechte, z.B. Nießbrauch

### 3. Antragsgegenstand

- Bezeichnung des beanspruchten Grundstücks: Flurnummer, Gemarkung, Gemeinde, zuständiges Grundbuchamt, Grundbuchauszug
- Ziel der Grundabtretung: Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks:
  - ganz oder teilweiser Entzug des Grundeigentums, bzw. des jeweiligen Rechts
  - ganz oder teilweise Belastung des Grundeigentums mit einem dinglichen Nutzungsrecht, Dauer der Belastung
- Grundabtretungszweck (§ 77 Abs. 1 und 2 BBergG): Beschreibung der konkreten bergbaulichen Maßnahme und des bergbaulichen (Gesamt-)Vorhabens

### 4. Antragsbegründung

#### a) Darstellung der bestehenden Rechtsverhältnisse am Grundstück

- Eigentumsverhältnisse
- Besitzrechte
- dingliche und/oder persönliche Rechte am Grundstück
- ggf. im Grundbuch eingetragene Altrechte

#### b) Zustand des Grundstücks

- bebaut oder unbebaut
- Art der Nutzung, z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, gewerbliche Nutzung, Wohnnutzung oder sonstige Art der Nutzung
- Größe, Lage
- Gewässerflächen, sonstige besondere Merkmale
- Verkehrswert des Grundstückes (soweit bekannt)

#### Unterlagen, soweit vorhanden:

- Auszug aus dem Liegenschaftsbuch und aussagekräftiger Auszug aus der Liegenschaftskarte für das Grundstück (ggf. Detailkarte M 1:5.000)
- ggf. Fotodokumentation
- Verkehrswertgutachten (falls bereits vorhanden)

### c) Bergbauberechtigung des Antragstellers

#### Unterlagen:

- Nachweis der Bergbauberechtigung; z.B. Berechtsamsurkunde
- ggf. Nachweis von Übertragung und Übergang der Bewilligung auf den Antragsteller gemäß § 22 BBergG

### d) Beschreibung des Vorhabens

Darstellung einer technisch und wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung / Betriebsführung, § 77 Abs. 2 BBergG, insbesondere:

- Lage, Erschließung
- geologische Situation und Lagerstättenvorrat
- hydrologische Situation und Wasserhaltung
- Vorbereitung, Gewinnung und Aufbereitung inkl. Betriebsanlagen und Betriebs-einrichtungen
- Wiedernutzbarmachung, naturschutzfachliche Kompensation
- durch das Vorhaben berührte öffentliche Belange (Schutzgüter), insbesondere:
  - Raumbedarf, Raumordnung, Städtebau
  - Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterungen)
  - Entsorgung betrieblicher Abwässer und Abfälle
  - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
  - Landschaft
  - Wasser
  - Boden
  - Klima
  - Kultur- und sonstige Sachgüter
  - Bergschäden
  - Grundeigentum Dritter
  - Landwirtschaft

Auf Betriebsplanunterlagen kann Bezug genommen werden.

#### Unterlagen:

- betriebliche Planungen, falls bereits vorhanden: relevante Betriebsplanunterla-gen
- Übersichten, Skizzen, Lagepläne:
  - Plan aus TK 1:25.000, in dem das Bewilligungsfeld dargestellt ist,
  - Plan 1:5.000 mit der Darstellung der Abbauführung und Lage des streit-befangenen Flurstücks im Bewilligungsfeld
- ggf. einschlägige Fachgutachten, Monitoringberichte etc.
- alternativ: Verweis auf Genehmigung des Vorhabens (siehe unten 4.e)

### e) ggf. öffentlich-rechtliche Genehmigung des Vorhabens

- Zulassung des Rahmenbetriebsplans (fakultativ oder obligatorisch) inkl. Ände-rungen und Ergänzungen
  - Darstellung und Einschätzung der bei der enteignungsrechtlichen Ge-samtabwägung zu berücksichtigenden Belange aus Sicht des Unter-nehmers (insbesondere Gemeinwohlbelang „Sicherung der Versorgung des Marktes mit dem konkreten Rohstoff“, Umweltbelange, Belange von Grundstückseigentümern, Pächtern und Mietern, Belange anderer Auf-gabenträger, Belange des Antragstellers)
  - Benennung von Quellen für die Ermittlung, Bewertung und Gewichtung der Belange
  - zwischenzeitliche tatsächliche und rechtliche Änderungen mit Relevanz für vorhabenbezogene Gesamtabwägung aller Belange

- ggf. Zulassung des aktuell gültigen Hauptbetriebsplanes inkl. einschlägiger Sonderbetriebspläne oder des Abschlussbetriebsplanes
- ggf. separate naturschutzrechtliche Entscheidungen (z. B. biotopschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche Ausnahmen, Waldumwandlungsgenehmigung)
- ggf. separate Entscheidungen über die Ausgliederung des Vorhabenstandortes aus Gebieten des Flächennaturschutzes (NSG, LSG)
- ggf. separate wasserrechtliche, baurechtliche oder sonstige vorhabenbezogene Entscheidungen

Unterlagen:

- vorhabenbezogene Zulassungsentscheidungen
- falls Betriebsplan bislang ohne Gesamtabwägung aller Belange zugelassen worden ist: relevante Unterlagen für die enteignungsrechtliche Gesamtabwägung zur Zulassung des Vorhabens (Rahmenbetriebsplan), Darstellung der für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelange sowie aller bereits bekannten bzw. erkennbaren beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange

**f) Relevante Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung, sonstige Fachplanungen**

- Entscheidung einer öffentlich-rechtlich legitimierten Stelle über die Sicherung der Versorgung des Marktes mit dem vorhabenrelevanten Rohstoff, insbesondere Ziele der Raumordnung:
  - im Landesentwicklungsplan
  - im Regionalplan oder Teilregionalplan, z. B. Braunkohlenplan
- sonstige Aussagen der öffentlichen Hand über die Sicherung der Versorgung des Marktes mit dem vorhabenrelevanten Rohstoff, z. B.:
  - rohstoffspezifische Fachpläne und Programme, z. B. Rohstoffsicherungskonzept, Rohstoffprogramme, Energieprogramme (Bundes- bzw. Landesregierung)
  - rohstoffspezifische Bedarfsfeststellungen und Prognosen der öffentlichen Hand
- sonstige Aussagen der öffentlichen Hand mit Bezug auf den vorhabenrelevanten Rohstoff
  - im Bauleitplan (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)
  - im Zusammenhang mit ausgewiesenen Schutzgebieten, z. B. Flächennaturschutzgebiete (NSG, LSG, FFH-Gebiet, SPA-Gebiet), Trinkwasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet
  - im Zusammenhang mit anderen Fachplanungen, z. B. Straßenplanung, Leitungstrassen

**g) Vorhabenbezogene Grundstücksverfügbarkeit**

- Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für die Durchführung des Vorhabens
- Anzahl, Größe und Lage der Grundstücke mit bereits freihändig erworbener Verfügungsbefugnis des Unternehmers
- Anzahl, Größe und Lage der Grundstücke ohne Verfügungsbefugnis des Unternehmers
- ggf. Anzahl und Ausmaß erforderlicher Umsiedlungen, geplante und bereits getroffene Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Betroffenen

Unterlagen:

- Liegenschaftskarte mit Eintragung der Eigentums- und Nutzungsbefugnisse (Übersichtskarte M 1:10.000, ggf. Detailkarten im geeigneten Maßstab)
- ggf. Auszüge aus Leitentscheidungen der Raumordnung und Landesplanung zu Umsiedlungen und deren Sozialverträglichkeit (z.B. im Braunkohlenplan)

- ggf. relevante vorhabenbezogene Unterlagen und ggf. Fachgutachten für die Beurteilung der Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen
- Nachweise für die geplanten und getroffenen Ausgleichsmaßnahmen

**h) Beschreibung der konkreten Maßnahme und der daraus folgenden Notwendigkeit der Inanspruchnahme des antragsgegenständlichen Grundstückes**

- Notwendigkeit der Maßnahme aufgrund einer technisch und wirtschaftlichen Betriebsplanung
- Unverzichtbarkeit der Grundstücksinanspruchnahme für die konkrete Maßnahme (Erforderlichkeit)
- Darstellung und Bewertung von Standort- oder Ausführungsalternativen des Unternehmers als ggf. milderer Mittel, insbesondere bei Flächen für Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, Wasserhaltung oder Kompensationsflächen

Unterlagen:

- Auszüge aus Betriebsplanunterlagen, soweit sachdienlich
- Übersichten, Skizzen, Lagepläne usw.
- ggf. Gutachten und Stellungnahmen in technischer/fachlicher bzw. wirtschaftlicher Hinsicht

**i) Auswirkungen eines Verzichts der Flächeninanspruchnahme auf das Vorhaben und auf das Gemeinwohlinteresse**

- technische und/oder wirtschaftliche Folgen für das Vorhaben bei Verzicht auf die Flächeninanspruchnahme
- Folgen für das Gemeinwohlinteresse, insbesondere auf die Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen (§ 79 Abs. 1 BBergG)

Unterlagen:

- ggf. Gutachten und Stellungnahmen (Vorhabenebene)

**j) falls bekannt: betroffene Interessen des Antragsgegners im Falle der Grundabtretung**

- Aussagen des Antragsgegners gegenüber dem Bergbauunternehmen oder Dritten

Unterlagen:

- geeignete Belege

**k) ernsthafte vergebliche Bemühungen des Antragstellers um einen freihändigen Erwerb**

- Darlegung der Bemühungen zu angemessenen Bedingungen um einen freihändigen Erwerb bzw. ein Nutzungsrecht  
Hinweis: soweit das Vorhaben nur eine vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen rechtfertigt, müssen die Erwerbsbemühungen zumindest auch auf ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht gerichtet sein;
- Reaktion des Eigentümers/Nebenberechtigten, z.B. Ablehnung; Weigerung der Kontaktaufnahme etc.

Unterlagen:

- Nachweis ernsthafter vergeblicher Erwerbsbemühungen: Schriftverkehr mit dem Eigentümer/Nebenberechtigten inkl. beziffertes Angebot und Antwortschreiben

**I) Inanspruchnahme der zur Grundabtretung beantragten Flächen innerhalb angemessener Frist**

- Zeitplan bis zur vorgesehenen Inanspruchnahme (lt. aktuellem Stand der Betriebsplanung bzw. Betriebsführung)

Unterlagen:

- relevante Auszüge aus Betriebsplanunterlagen



### **III. Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung**

#### **1. Anträge**

##### **a) gegen den Grundstückseigentümer**

- das Bergbauunternehmen zur Durchführung der konkret beschriebenen Tätigkeiten gemäß § 97 BBergG zu Lasten des Antragsgegners vorzeitig – zu einem konkreten Termin – in den Besitz der konkret bezeichneten Flächen einzuweisen

##### **b) gegen einen Nebenberechtigten**

- Verpflichtung, die vorzeitige Einweisung des Bergbauunternehmens in den Besitz der genau bezeichneten Flächen zu dulden

##### **c) Antrag auf Zustandsfeststellung nach § 99 BBergG**

##### **d) Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung**

#### **2. Antragsbegründung mit Angaben zum Sachverhalt**

- Prognose zur Zulässigkeit der Grundabtretung
- Begründung der besonderen Dringlichkeit: bergbauliche Inanspruchnahme aus Gründen des Gemeinwohls bereits vor Abschluss des Grundabtretungsverfahrens dringend geboten, § 97 BBergG i.V.m. § 79 BBergG; Bezeichnung der konkreten Maßnahmen, für die die vorzeitige Besitzeinweisung geboten ist
- konkreter Zeitpunkt für die vorzeitige Besitzeinweisung, § 100 Abs. 1 BBergG  
Hinweis: Vermögensnachteile durch die vorzeitige Besitzeinweisung, die nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Grundabtretung ausgeglichen werden, sind zu entschädigen, § 98 Abs. 1 BBergG. Die Entschädigung für die vorzeitige Besitzeinweisung ist ohne Rücksicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die vorzeitige Besitzeinweisung wirksam wird.
- Zur Vermeidung späterer Streitigkeiten über den Zustand des in Anspruch genommenen Grundstücks ist die Beantragung der Zustandsfeststellung nach § 99 BBergG sinnvoll
- Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO: Überwiegen der öffentlichen Interessen und der Interessen des Unternehmers am Vollzug der vorzeitigen Besitzeinweisung gegenüber den Interessen der Grundstücksberechtigten

Der Antragssteller ist zur Beibringung der zur Begründung seines Grundabtretungsantrags notwendigen Unterlagen verpflichtet. Sollten ihm im Einzelfall Unterlagen nicht vorliegen, ist darzulegen, wer im Besitz dieser Unterlagen ist und welche Bemühungen unternommen wurden, die Unterlagen zu erhalten. Auf Unterlagen, die öffentlich bekannt gemacht wurden, kann verwiesen werden. Auf Unterlagen, die der Behörde im Zusammenhang mit vorangegangenen Zulassungsentscheidungen übersandt wurden, kann ebenfalls verwiesen werden.

Der Antrag mit vollständigen Unterlagen ist in ausreichender Anzahl (i.d.R. 2x Oberbergamt sowie 1x je Antragsgegner) einzureichen. Die Bemühungen um einen freihändigen Erwerb sind in den für das Oberbergamt bestimmten Antragsexemplaren bezüglich sämtlicher Antragsgegner darzustellen. In den übrigen Antragsexemplaren sollte die Darstellung der Erwerbsbemühungen aus Datenschutzgründen auf den jeweiligen Antragsgegner beschränkt sein. Es wird empfohlen, die Ausführungen zu den Erwerbsbemühungen in den Antragsunterlagen untergliedert nach den einzelnen Antragsgegnern darzustellen.